ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1986

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft
(123. Ausnahmeentscheidung)

(86/430/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71, Absatz 3,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (1), zuletzt geändert durch die Empfehlung 81/772/EGKS (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse mit ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die zur Erzeugung bestimmter Waren unentbehrlich sind, werden in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügendem Maße hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zolltarifkontingenten zum Nullzollsatz ausgeglichen ; die Gemeinschaftserzeuger sind immer noch nicht in der Lage, die gegenwärtigen Qualitätsanforderungen der Abnehmer zu erfüllen ; deshalb erweist es sich als notwendig, Kontingente zu eröffnen, um den Bedarf der Abnehmer sicherzustellen ; die zollbegünstigte Einfuhr dieser Erzeugnisse ist auch nicht geeignet, die Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die direkt damit in Wettbewerb stehende Erzeugnisse herstellen, zu schädigen.

Die Zollaussetzung und Zollkontingente stehen der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 angestrebten Ziele nicht entgegen. Sie wirken sich im Gegenteil günstig auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und dritten Ländern aus.

Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Art vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen in Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.

Es ist sicherzustellen, daß die gewährten Zollkontingente nicht zur Deckung des Eigenbedarfs der Industrien im Einfuhrland verwendet werden und die eingeführten Stahlerzeugnisse nicht unverändert nach anderen Mitgliedstaaten wiederausgeführt werden.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den nachstehend aufgeführten Zollkontingenten gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen von Zollkontingenten, deren Menge für die betreffenden Mitgliedstaaten angegeben ist, bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen :

(1) ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.
(2) ABl. Nr. L 285 vom 7. 10. 1981, S. 33.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in v. H.)
ex 73.15 A V b) 1 und ex 73.15 B V b) 1	Spezialwalzdraht zur Herstellung von Federventilen : a) Qualitäts-Kohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser zwischen 5,5 und 13,0 mm, mit einem Gehalt : — von 0,60 bis 0,70 % Kohlenstoff — von maximal 0,25 % Silicium — von 0,50 bis 0,90 % Mangan — von maximal 0,020 % Schwefel — von maximal 0,030 % Phosphor — von maximal 0,060 % Kupfer b) Chrom-Vanadiumlegierte Stähle, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser zwischen 5,5 und 13,0 mm, mit den nachstehenden Merkmalen : — Kohlenstoff : 0,60 bis 0,70 % — Silicium : 0,15 bis 0,30 % — Mangan : 0,60 bis 0,90 % — Schwefel : maximal 0,025 % — Phosphor : maximal 0,025 % — Chrom : 0,50 bis 0,80 % — Vanadium : 0,10 bis 0,25 % c) Chrom-Silicumlegierte Stähle, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser zwischen 5,5 und 13,0 mm, mit den nachstehenden Merkmalen : — Kohlenstoff : 0,50 bis 0,60 % — Silicium : 1,20 bis 1,70 % — Mangan : 0,40 bis 0,80 % — Schwefel : maximal 0,025 % — Phosphor : maximal 0,025 % — Chrom : 0,50 bis 0,80 %	Bundesrepublik Deutschland Benelux Frankreich	450 650 670	0 0 0

(2) Die genannten Erzeugnisse müssen im übrigen den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen :

1. Entkohlung

Tiefe der Entkohlung im fehlerfreien Werkstoff :

— für den Walz-Edeldraht aus Qualitäts-Kohlenstoffstahl bzw. mit Chrom-Vanadiumlegierung : maximal 0,05 mm,

— für Walzdraht mit Chrom-Siliciumgehalt : maximal 0,07 mm.

2. Oberflächenbeschaffenheit

Maximale Tiefe der Fehler (Kratzer, Risse oder Überwalzungen), senkrecht zur Oberfläche gemessen : 0,05 mm.

3. Nichtmetallische Einschlüsse

Prüfung durchzuführen gemäß Norm AFNOR Referenz A 04/106) vom Juli 1972 und Stahl-Eisen-Blatt 1570/71.

Maximaler Richtwert Abbildung 1 von der Oberfläche bis zu einer Tiefe entsprechend zwei Dritteln des Radius. Maximaler Richtwert Abbildung 2 unterhalb einer Tiefe von zwei Dritteln des Radius bis zum Zentrum. Die angegebenen Werte gelten für alle Arten von Einschlüssen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten denen gemäß Artikel 1 Zollkontingente gewährt werden, haben im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge zu tragen.

(2) Sie haben alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Möglichkeit auszuschließen, daß die im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Stahlerzeugnisse unverändert nach anderen Mitgliedstaaten wiederausgeführt werden.

(3) Die Kontrolle darüber, daß die Waren der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt werden, erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission